

In einer Erbengemeinschaft ist Streit oft vorprogrammiert

Jeder kennt die Geschichte von der Familie, die bei der Trauerfeier für den verstorbenen Vater oder Großvater Tränen vergießt und schon gleich danach bei Kaffee und Kuchen über die Erbschaft streitet. Getreu dem Sprichwort „Die Trauer verfällt mit Besitz und Geld“ entstehen Erbstreitigkeiten meist unversehens, zum Beispiel wenn der verstorbene „Erblasser“ kein Testament hinterlassen hat, so dass automatisch die gesetzliche Erbfolge der Verwandten (neben dem Ehepartner) eintritt, oder wenn er seinen letzten Willen im Testament nicht klar und eindeutig oder nicht so formuliert hat, wie es die Angehörigen gern hätten. Hat der Erblasser zudem Pflichtteilsberechtigte nicht oder zu gering bedacht oder hat er zum Beispiel Zuwendungen an den Angehörigen unerwünschte Personen (etwa eine späte Lebensgefährtin!) bestimmt, oder schließlich wenn er schon zu Lebzeiten Vermögensteile unentgeltlich weggegeben hat, liegen darin in aller Regel Ausgangspunkte für Streitigkeiten zwischen den überlebenden Angehörigen und anderen Hinterbliebenen.

Ursachen für Streit zwischen ihnen liefert aber auch die gesetzliche Regel, dass mehrere zu gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge berufene Personen (z. B. Ehepartner und die Kinder) eine sogenannte gesamthänderisch gebundene „Erbengemeinschaft“ bilden. Diese „Zwangsgemeinschaft“ kann, unabhängig von der Höhe der einzelnen Erbanteile, nur **gemeinsam** über den Nachlass entscheiden und verfügen. Wird z.B. ein Familienvater von seiner Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ und von seinen drei Kindern zu je $\frac{1}{6}$ beerbt, kann kein Miterbe allein über das Erbgut verfügen, sondern nur die Gemeinschaft zusammen. Diese Beschränkung gilt für eine Immobilie und das Auto ebenso wie für das Wertpapierdepot oder das Bankguthaben: Ein Sohn des Erblassers darf also nicht etwa $\frac{1}{6}$ -Anteil des Bankguthabens des Vaters ohne Mitwirkung der anderen Miterben abheben. Auch die Ehefrau könnte über dieses Guthaben nur dann allein verfügen, wenn sie entweder Mitberechtigte am Konto (sogen. Oder-Konto!) oder vom Erblasser über den Tod hinaus Bevollmächtigte wäre. Nur den (angemessenen) ehelichen Hausrat kann sie als so genannten „Voraus“ allein beanspruchen. Ausschließlich Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Verwaltung des gemeinsamen Nachlasses können mit Stimmenmehrheit nach den Anteilen der Miterben getroffen werden; die Überstimmten müssen dann mitwirken.

Wie die Praxis zeigt, können sich Erbengemeinschaften oft nicht über den Nachlass betreffende Maßnahmen und insbesondere über dessen Teilung einigen. Vielfach beanspruchen mehrere Miterben den gleichen Nachlassgegenstand, etwa ein Grundstück, oder ein Teil von ihnen möchte ein Grundstück „versilbern“ und der andere Teil es in der Familie halten. Oder man streitet über den Wert von Nachlassgegenständen, über den Umfang ausgleichspflichtiger „Vorempfänge“ (lebzeitige Zuwendungen des Erblassers an einzelne Kinder) und über dergleichen Streitpunkte mehr.



Wenn hier nicht allseits guter Wille und die Einsicht in die Gleichwertigkeit der Interessen aller Beteiligten vorherrschen und auch kein neutraler „Schlichter“ die Wogen glättet, gerät der Familienfriede leicht in ernste Gefahr.

Man kann eine Erbengemeinschaft grundsätzlich auf Dauer bestehen lassen. In aller Regel wollen die Miterben sie aber möglichst bald durch Auseinandersetzung und Teilung so beenden, dass jeder seinem Erbanteil entsprechende Nachlasswerte erhält. Je nach den Umständen und dem Umfang und Wert des Nachlasses kann das formlos durch mündliche Einigung der Miterben und körperliche Übergabe der Nachlassgegenstände geschehen. Zu empfehlen ist, die Verteilung in einem schriftlichen Vertrag festzulegen, der im Falle der Übertragung eines Grundstücks oder –anteils allerdings notariell beurkundet werden muss. Für die grundsätzliche Entscheidung über Fortdauer oder Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gibt es keine Patentrezepte: Sie hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles, auch von etwa bestehenden Nachlassschulden und eben oft auch von der erwähnten Gesinnung der Miterben ab; Einzelne wollen möglichst nur „Geld sehen“, anderen liegt an Erhaltung des Nachlasses im Familienverbund und wieder andere sind gierig auf bestimmte Gegenstände. Wichtig zu wissen ist, dass jeder Miterbe grundsätzlich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft verlangen kann, wenn der Erblasser sie nicht letztwillig auf Zeit (maximal 30 Jahre) oder z. B. bis zum 25. Lebensjahr aller miterbenden Kinder, ausgeschlossen hat und wenn kein gesetzlicher Aufschiebungsgrund vorliegt. Verweigern die anderen Miterben eine Auseinandersetzung ohne rechtfertigende Gründe, könnte der Teilungswillige schließlich Klage gegen die anderen erheben und sogar die Teilungsversteigerung von Nachlassgrundstücken betreiben.

Ein umsichtiger Bürger, der seine Erbfolge regeln möchte, sollte bei seinen Überlegungen stets bedenken, ob mit Gefahrenquellen solcher Art in seinem Erbenkreis zu rechnen ist, und er sollte ihnen nach Möglichkeit entgegenwirken: Das geschieht vor allem durch klar durchdachte und eindeutig formulierte testamentarische Verfügungen, die zunächst einmal deutlich zwischen „Erbfolge“ und „Vermächtnissen“ unterscheiden, in denen ferner etwaige Pflichtteils- und –ergänzungsansprüche sowie Ausgleichs- und Anrechnungsrechte gedanklich berücksichtigt werden und die vor allem in einer „Auseinandersetzungsanordnung“ bestimmen, welcher Miterbe welche Nachlassgegenstände erhalten soll. Auch über sogen.

„Vorausvermächtnisse“ kann der Erblasser die Zuwendung bestimmter Vermögensgegenstände an einzelne Miterben sicherstellen. Wer noch einen Schritt weitergehen will, wird Testamentsvollstreckung durch eine Vertrauensperson anordnen, die dann die Nachlassenteilung verantwortlich in die Hand nimmt. Der Erblasser kann auch versuchen, seine Vorstellungen mit allen in Betracht kommenden Angehörigen zu erörtern und mit ihnen sogar



einen (notariellen) Erbvertrag abschließen, in dem alle denkbaren Streitpunkte im Voraus verbindlich geregelt werden. Zu beachten ist aber in jedem Fall, dass alle Schutzmaßnahmen gegen drohende Uneinigkeit innerhalb einer späteren „Zwangsgemeinschaft“ der Erben juristische Feinarbeit und daher kompetente anwaltliche oder notarielle Hilfe erfordern.

